

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftsräume im Gemeindehaus in Gr. Sarau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gr. Sarau vom 15.09.2015 folgende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines, Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Das Gemeindehaus der Gemeinde Gr. Sarau ist für öffentliche Veranstaltungen vorgesehen, die gemeinnützigen, kulturellen, kommunalen, staatsbürgerlichen, mildtätigen, kirchlichen, gesellschaftlichen oder familiären Zwecken dienen.
- (2) Die Gemeinschaftsräume werden durch den/die Bürgermeister/in oder deren/dessen Beauftragte/n verwaltet. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Zulassung von Veranstaltungen.

§ 2

Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung

- (1) Die Gemeinschaftsräume stehen vorrangig für Veranstaltungen der Gemeindevertretung, der Feuerwehr und G4S zur Verfügung.
- (2) Nutzungsberechtigt sind grundsätzlich die Einwohner/innen der Gemeinde Gr. Sarau, sofern sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Vereine.
- (3) Die Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie Unter- bzw. Weitervermietung ist nicht zulässig.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Gemeinschaftsräume für Veranstaltungen bedarf einer Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt die Gemeindevertretung. Sie entscheidet, wem bzw. welcher Organisation die Gemeinschaftsräume überlassen werden. Sie entscheidet auch bei Terminkollisionen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis.
- (2) Der Beamer sowie die Musikanlage sind von der Nutzung ausgeschlossen.

§ 4 Pflichten des Veranstalters

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet,

1. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig anzumelden, da die Gemeindevertretung in der Regel nur alle 2 Monate tagt.
2. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend der Gemeinde zu melden.
3. den Schlüssel für das Gemeindehaus ordnungsgemäß zu verwalten und nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen.
4. den Schlüssel bei der/bei dem Beauftragten des Gemeindehauses anzufordern und nach der Benutzung wieder abzugeben.
5. die benutzten Räume spätestens bis 14.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages in einem ordnungsgemäßen Zustand (besenrein, Geschirr ist abzuwaschen und einzuräumen) zu übergeben. Die anfallenden Abfälle sind zu beseitigen (eigene Müllsäcke).
6. die Benutzungssatzung vor Veranstaltungsbeginn durch schriftliche Erklärung anzuerkennen.
7. die Reinigungskosten der Gemeinde zu tragen, sofern der Reinigungspflicht nicht nachgekommen wurde.
8. die Kosten für den Austausch des Schließzylinders zu tragen, sofern der Schlüssel nicht abgegeben wurde.
9. **die Feuerwehrezufahrt ständig freizuhalten (durch Absperrband).**
10. dafür Sorge zu tragen, dass die Nachbarschaft durch die Benutzung nicht gestört wird. Unvermeidbare Geräusche sind auf ein Minimum zu reduzieren.
11. alle mitgebrachten Gegenstände am Ende der Nutzung wieder zu entfernen.
12. dafür Sorge zu tragen, dass keine Gegenstände an Wänden, Decken, Fußböden, Mobiliar oder an sonstigen Einrichtungsgegenständen, etwa durch Nägel, Haken, Schrauben, Klebestreifen oder anderes Befestigungsmaterial, angebracht werden.
13. darauf zu achten, dass das Rauchen im Gebäude nicht erlaubt ist.
14. Der Veranstalter hat durch eine schriftliche Erklärung vor Veranstaltungsbeginn die Benutzungssatzung anzuerkennen.

§ 5 Hausrecht

Der/Die Bürgermeister/in oder dessen Beauftragte/r üben das Hausrecht der Gemeinschaftsräume aus. Sie achten darauf, dass die allgemeine Ordnung in den Gemeinschaftsräumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, verfassungsfeindliche, etc.) Zwecke missbraucht werden. Die Teilnehmer der Veranstaltungen haben die Weisungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder dessen Beauftragte/r zu beachten. Dem/Der Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte/r ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen des Gemeindehauses zu ermöglichen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet gegenüber der Gemeinde für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Nutzer entstanden sind.
- (2) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Benutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der etwa entstehenden Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (4) Die Gemeinde Gr. Sarau übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzungsberechtigte, den Nutzern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der übrigen Räume und des Grundstücks entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Nutzungsberechtigte oder Dritte in das Gemeindehaus eingebracht hat/haben.
- (5) Der Nutzungsberechtigte muss gewährleisten, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Inanspruchnahme des Gemeindehauses aufrechtzuerhalten.
- (6) Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte gegen die Gemeinde Gr. Sarau keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

- (8) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie die Grundbesitzerhaftung aus § 836 BGB.

§ 7 Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses ist für die Gemeindevertretung, die Feuerwehr, G4S sowie örtliche Vereine und Organisationen gebührenfrei.
- (2) Ansonsten werden für die Benutzung des Gemeindehauses folgende Benutzungsgebühren erhoben:

vorderer Raum (ca. 25 Personen)

ab Vortag der Nutzung, 18.00 Uhr
bis Tag nach der Nutzung, 14.00 Uhr

200,00 €

großer Raum

ab Vortag der Nutzung, 18.00 Uhr
bis Tag nach der Nutzung, 14.00 Uhr

300,00 €

Zapfanlage

80,00 €

Erstattung für zu Bruch gegangenes Glas
bzw. Porzellan pro Stück

2,00 €

Kautions

250,00 €

- (3) Die Benutzungsgebühren sowie die Kautions werden bei Schlüsselübergabe fällig.
- (4) Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Ordnungsverstöße

Nutzungsberechtigte, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung des Gemeindehauses ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gr. Sarau, den 15. September 2015



(Schwarz)
Bürgermeister



Bestätigung

Die Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses in der Gemeinde Gr. Sarau vom habe ich zur Kenntnis genommen.

Hiermit erkenne ich die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere auch sämtliche Verpflichtungen und Haftungsregeln, ausdrücklich an.

Gr. Sarau, den

.....
(Nutzungsberechtigte/r)